

Anlage 3 zur BV 0014/2019 vom 27.02.2019 – Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung): Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

<p>(4) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7.30 Uhr persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.</p> <p>(5) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Eltern/Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, entsprechende Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Eigenanteil 0,50 EUR je Mittagessen.</p> <p>(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten ein Mittagessen zu einem Preis von 3,00 EUR pro Portion. Betriebsfremde Personen, die an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten teilnehmen, entrichten den Essenpreis entsprechend der Kalkulation pro Portion direkt an die Leitung der Kindertagesstätte.</p>	<p>Siehe § 3 Abs. 3</p>	<p>Im Betreuungsvertrag wird geregelt, dass die Einrichtung zu informieren ist, wenn Kinder die Kita oder den Hort nicht besuchen oder am Mittagessen nicht teilnehmen.</p> <p>Diese Regelung entfällt, da in der Satzung keine Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Dritten getroffen werden sollen.</p>
<p>Fundstellen in der Kita-Satzung vom 07.05.2014</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung)</p>	
<p>Präambel</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am</p>	

Anlage 3 zur BV 0014/2019 vom 27.02.2019 – Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung): Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

	<p>28.02.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S. 27) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p>	
	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten „Traumland“, „Pünktchen und Anton“, „Schmetterling“, „Spatzennest“, „Biberburg“, „Die Weltentdecker“, im Hort „Pfiffikus“, in</p>	<p>Im Absatz 1 werden der Grundsatz (Erhebung eines Zuschusses) geregelt und die Einrichtungen benannt, in denen die Mittagsversorgung in Verantwortung des Kindertagesstättenbereiches angeboten wird.</p>

Anlage 3 zur BV 0014/2019 vom 27.02.2019 – Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung): Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

<p><u>§ 15 Abs. 8</u> regelt zur Eltern-Kind-Gruppe: Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind eine Eltern-Kind-Gruppe besuchen entrichten keinen monatlichen Kita-Beitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird das Essengeld fällig</p> <p><u>§ 18 Abs. 2</u> Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 35 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR, in 12 Raten erhoben und jeweils zum 28. des laufenden Monats fällig.</p>	<p>Kindertagespflege, in der Eltern-Kind-Gruppe sowie im Rahmen der Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Hennigsdorf leisten die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 KitaG einen monatlichen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (nachfolgend Essengeld genannt).</p> <p>(2) Das Essengeld wird als monatlicher Pauschalbeitrag als öffentlich-rechtliche Forderung in 12 Monatsbeiträgen erhoben.</p> <p>(3) <u>Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Zuschuss zur Mittagsversorgung erhoben wird, bleiben unberührt.</u></p>	<p>Wechsel von der Festbetragserhebung mit nachfolgender Spitzabrechnung hin zur pauschalen Erhebung des Essengeldes ohne nachfolgende Verrechnung.</p> <p>Regelung soll die Gesetzeskonformität im Falle gesetzlicher Vorschriften zur Befreiung vom Zuschuss zum Mittagessen sichern.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 1</u> Beitragspflichtig sind die Eltern/Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.</p> <p><u>§ 14 Abs. 3</u> Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Zuschusspflichtige</p> <p>(1) <u>Zuschusspflichtig</u> sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind <u>die Mittagsverpflegung</u> in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>Änderung der Begriffe: statt Beitragspflichtige neu: Zuschusspflichtige</p>

<p><u>§ 18 Abs. 1:</u> Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita-Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von 1,96 EUR für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von 2,26 EUR für Grundschul Kinder erhoben. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Das Mittagessen wird in den dafür vorgesehenen Räumen der Kindertagesstätte eingenommen. Die Mitnahme außer Haus ist nicht gestattet.</p> <p><u>§ 18 Abs. 2</u> Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 35 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 40 EUR, in 12 Raten erhoben und jeweils zum 28. des laufenden Monats fällig.</p> <p><u>§ 18 Abs. 5</u> Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Eltern/Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, entsprechende</p>	<p>§ 3 Berechnung des Essengeldes</p> <p>(1) <u>Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule auf 1,86 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.</u></p> <p>(2) <u>Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder im Grundschulalter auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.</u></p> <p>(3) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen eines Kindes, dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ein entsprechender Gutschein oder eine Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Zuschuss 0,50 EUR je Mittagessen. Daraus ergibt sich für ein Kind bis zum Wechsel in die Grundschule ein monatliches pauschales Essengeld in Höhe von 8,30 EUR. Für</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhebung des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird von einem monatlichen Festbetrag mit halbjährlicher Spitzabrechnung der Essenportionen auf eine monatlichen Pauschale ohne Spitzabrechnung umgestellt. - Frühstück und Vesper wird durch den Träger angeboten. Die Kostenbeiträge werden im Rahmen der Kita-Satzung berücksichtigt. - Die Klarstellung, dass das Mittagessen nicht mit nach Hause genommen werden darf, wird zukünftig im Betreuungsvertrag geregelt. - Die Ermittlung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage von 200 von 250 Anwesenheitstagen in der Kita und 175 von 185 Schultagen im Hort. Ferien bleiben bei der Ermittlung des Pauschalbeitrages unberücksichtigt. Die ersparten Eigenaufwendungen wird auf der Grundlage der Festlegung des LASV Brandenburg ermittelt (Anlage zur BV). <p>Der pauschale monatliche Zuschuss der</p>
---	---	---

Anlage 3 zur BV 0014/2019 vom 27.02.2019 – Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung): Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

<p>Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Eigenanteil 0,50 EUR je Mittagessen.</p>	<p>ein Kind im Grundschulalter beträgt das monatliche pauschale Essengeld 7,30 EUR.</p> <p>(4) <u>Die Höhe der häuslichen Ersparnis wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.</u></p>	<p>Personensorgeberechtigten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII verringert sich von 10,00 EUR auf 8,30 EUR bzw. 7,30 EUR.</p> <p>Anpassung entsprechend Inflationsrate</p>
	<p><u>§ 5 Befreiung</u></p> <p><u>Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen pauschalen Essengeldes befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag in der Stadtverwaltung Hennigsdorf.</u></p>	<p>Da die Spitzabrechnung entfällt, wird neben den angenommenen Fehltagen durch Urlaub, Krankheit usw. die Möglichkeit der Befreiung von der Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen bei längeren zusammenhängenden Abwesenheitszeiten von Kindern ermöglicht.</p> <p>Bei der Prüfung soll die durchschnittliche Inanspruchnahme des Pauschalbeitrages im Antragsjahr berücksichtigt werden.</p>
	<p><u>§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung des Essengeldes</u></p> <p>(1) Das pauschale Essengeld wird für regelmäßig betreute Kinder zusammen in dem Bescheid zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten auf der Grundlage der jeweils gültigen Kita-Satzung festgesetzt. <u>Im ersten Betreuungsmonat eines Kindes wird bei Eingewöhnung mit</u></p>	<p>Anpassung an Beitragsfreiheit für ½ Eingewöhnungsmonat nach Kita-Satzung,</p>

<p><u>§ 19 Abs. 2</u> In diesen Ausnahmefällen wird der Kita-Beitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten.</p> <p><u>§ 18 Abs. 2</u> Das Essengeld wird als monatlicher</p>	<p><u>den Eltern kein Essengeld festgesetzt.</u></p> <p>(2) <u>Für ein Hortkind, das grundsätzlich in einer Grundschule und darüber hinaus nur in den Ferien oder im Rahmen von Projekten an der Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort teilnimmt, entrichten die Personensorgeberechtigten ein tägliches Essengeld je Verpflegungstag in Höhe der festgesetzten durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 3 Abs. 2 bei der Leitung des Hortes, in dem das Kind während der Schulzeit betreut wird. Nimmt ein Grundschulkind eine Hortbetreuung nur in den Ferien in Anspruch, entrichten die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld je Betreuungstag bei der Leitung der Betreuungseinrichtung, in der das Mittagessen eingenommen wird.</u></p> <p>(3) <u>Für ein Gastkind im Sinne der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung, das die Mittagessversorgung in einer Kita oder einem Hort in Anspruch nimmt, ist das tägliche Essengeld nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bei der Betreuungseinrichtung zu entrichten.</u></p> <p>(4) <u>Das pauschale Essengeld nach § 6 Abs. 1 ist jeweils zum 28. des laufenden</u></p>	<p>da Kinder in der Regel Kinder während der Eingewöhnung weniger am Mittagessen teilnehmen.</p> <p>Das bewährte Verfahren wird beschrieben.</p> <p>Die Veränderung stellt sicher, dass nur die Portionen berechnet werden, die tatsächlich in Anspruch genommen werden.</p>
---	--	--

Anlage 3 zur BV 0014/2019 vom 27.02.2019 – Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung): Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

<p>Festbetrag in Höhe von 35 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR, in 12 Raten erhoben und jeweils zum 28. des laufenden Monats fällig.</p>	<p>Monats fällig. <u>Das Essengeld nach § 6 Abs. 2 ist spätestens eine Woche nach Ende der jeweiligen Ferien, das Essengeld nach § 6 Abs. 3 am letzten Betreuungstag fällig.</u></p>	<p>Ebenfalls Beschreibung der bewährten Praxis</p>
	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.04.2019 in Kraft.</p>	